



Vorlage Nr.: 2015/109

18.08.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	09.09.2015	3
Kreisausschuss	FBL E	21.09.2015	25
Kreistag	FBL E	28.09.2015	22

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, die in seiner Sitzung vom 29.09.2003 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.11.2003 zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen“ aufzuheben. Damit ist die Vorgabe des Fluktuationskonzepts erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit Datum vom 04. Oktober 1984 wurde durch die Bezirksregierung Münster die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen“ erstmals erlassen. Nach Auslauf dieser Verordnung überführte der Kreis Recklinghausen mit Kreistagsbeschluss vom 29.09.2003 diese in die „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.11.2003 zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen“ (Innenbereichsverordnung ND).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Mit dem Erlass der vorgenannten Verordnung hat der Kreis Recklinghausen von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, auf der Grundlage des § 42 a i. V. m. § 8 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz – LG NRW) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) auszuweisen. Bei dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, keine Pflichtaufgabe des Kreises Recklinghausen. Der Kreistag beschloss am 24.11.2014 das Aufhebungsverfahren für sie einzuleiten.

Inhaltliche Begründung:

Bislang standen für die Betreuung der Naturdenkmale beim Kreis Recklinghausen Teile einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Der Stelleninhaber ist im Frühjahr 2014 altersbedingt ausgeschieden. Im Rahmen des Fluktuationskonzeptes wurde vereinbart, dass diese Stelle nur noch zur Hälfte wiederbesetzt wird. Diese Stellenreduzierung ist jedoch nur umsetzbar, wenn gleichzeitig auch eine Aufgabenkritik erfolgt.

Diese Aufgabenkritik und eine Priorisierung von Aufgaben im Umweltbereich werden auch durch den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom August 2014 gefordert. Da es im Ermessen des Kreises Recklinghausen, insbesondere des Kreistages, liegt, ob innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Naturdenkmale ausgewiesen werden, unterliegt diese Aufgabe der besonderen Aufgabenkritik.

Die Innenbereichsverordnung ND ist im Rahmen der Offenlage vor diesem Hintergrund auch inhaltlich hinterfragt worden. Naturdenkmale werden als Einzelschöpfungen der Natur nach strengen Kriterien ausgewählt und gem. § 28 BNatSchG ausgewiesen, wenn ihr besonderer Schutz:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
 - oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist.

Im Rahmen einer einzelobjektbezogenen Prüfung hat sich gezeigt, dass alle als Naturdenkmal ausgewiesenen Findlingsobjekte einer inhaltlichen Prüfung nicht standhalten. Keiner der Findlinge befindet sich noch am Fundort, wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Schutzgründe sind bei keinem der Findlinge erkennbar, das Erscheinungsbild ist untergeordnet. Die Steine sind nicht als besonders schutzwürdig einzustufen.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den Bäumen. Häufig befinden sich gleich große oder vergleichbar eindrucksvolle Bäume – zum Teil der gleichen Art - in unmittelbarer Nähe. Der Schutzgrund für gerade den ausgewiesenen Baum ist nicht erkennbar oder ohne weiteres nachvollziehbar.

Eine Aufhebung der Innenbereichsverordnung ND würde zudem nicht zwangsläufig dazu führen, dass benannte Bäume gefällt werden. Die überwiegende Anzahl der 38 Bäume befindet sich in öffentlichem Eigentum, wie etwa einer Kommune, des Kreises oder im Eigentum von Kirchen. Durch die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.11.2003 ist keine direkte Gefährdung dieser Bäume zu erwarten, da keine der angeschriebenen Kommunen oder Träger öffentlicher Belange sich für eine Fällung ausgesprochen hat. Lediglich 11 Bäume befinden sich in Besitz von Privatpersonen, 9 davon im Geltungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen. Die Stadt Recklinghausen plant zudem, im Frühjahr 2016 alle Bäume der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung auf ihrem Stadtgebiet namentlich in die eigene Baumschutzsatzung zu integrieren.

Im Rahmen dieses Aufhebungsverfahrens sind alle Eigentümer der Bäume und alle Träger öffentlicher Belange angeschrieben worden – die Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.11.2003 hat zudem 31 Tage vom 15.06.2015 bis 15.07.2015, zu jedermanns Einsicht, beim Kreis Recklinghausen ausgelegen.

Die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Verwaltung werden in der Abwägung im Einzelnen aufgeführt. Die Stadt Dorsten hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Fristverlängerung gebeten. Ihre Vorabstellungnahme wird dem Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten voraussichtlich als Tischvorlage nachgereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für Baumfällungen wie auch für Verkehrssicherungsmaßnahmen trägt der Kreis Recklinghausen aus Kreismitteln.

Für die Sturmschadenbeseitigung sind im Jahr 2014 ca. 18.500,00 € angefallen. In den vergangenen Jahren, seit Rechtskraft der Verordnung wurden insgesamt ca. 85.000,- € für Verkehrssicherung an und Beseitigung von Naturdenkmälern im Kreis Recklinghausen ausgegeben.

Für Pflegemaßnahmen fallen weitere Kosten an, die aus Fördergeldern des Landes NRW und aus Ersatzgeldern finanziert werden.